

Hintergrund der Bescheide war, dass der Antragsteller den Bezug und die Aushändigung privater Sportbekleidung, die Aushändigung von Schal, ungefütterten Handschuhen und einer Wollmütze beantragt hatte. Dies wurde zunächst abgelehnt. Zwischenzeitlich wurde dem Antragsteller eine Mütze angeboten. Im Verlauf des Verfahrens wurde dem Antragsteller aus seiner Habe ein Schal, Handschuhe sowie Sportbekleidung ausgehändigt. Dadurch ist Erledigung eingetreten.

Bei Erledigung des Antrags durch ein Ereignis, das erst nach Antragstellung eintritt, ist lediglich noch über die Kostentragungspflicht zu entscheiden. Nach billigem Ermessen waren die Kosten – wie geschehen – zu quotieren. Soweit Mütze, Handschuhe und Schal betroffen waren, waren die Kosten der Landekasse aufzuerlegen; hinsichtlich des Tragens privater Sportkleidung war die Ablehnung nach alter Rechtslage rechtmäßig (OLG Hamm, NStZ 1992, 559). Pro Kleidungsstück hat die Kammer einen Wert von 30,00 € angenommen.

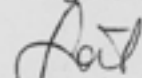
Denn dem Begehren des Antragstellers wurde letztlich entsprochen.

Die weitere Nebenentscheidung beruht auf § 65 GKG.

Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Dr. Servais

Ausgefertigt



Gräf, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

